

Bekanntmachung für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025

(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung – KWahlO)

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt. An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in den das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 29.08.2025 zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen **Befreiung von der Meldepflicht** (§ 26 Bundesmeldegesetz - BMG) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der entsprechende Antrag ist **bis spätestens zum 29.08.2025** zu stellen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 29.08.2025 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihren Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

- über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
- über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
- dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 41 gilt entsprechend. Bedient sich der/die Wahlberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des/der Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Antragsformulare erhalten Sie bei der Infostelle der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel oder auf Anforderung per Mail an wahlen@bad-muenstereifel.de

Stadt Bad Münstereifel
- Die Bürgermeisterin -
In Vertretung

Kurt Reidenbach

Bad Münstereifel, den 16. Juni 2025